



Bundeszentrale
für Kinder- und
Jugendmedienschutz

Fachkongress Frühkindliche Medienbildung

Input:

Orientierungs- und Förderungsauftrag der BzKJ

Isabell Rausch-Jarolimek
Referatsleiterin WPK

Martin Müsgens
stellv. Referatsleiter WPK



Förderung von Orientierung

- Novellierung Jugendschutzgesetz (JuSchG) 2021:
„der gesetzliche Kinder- und Jugendmedienschutz [...] unbeschadet der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen nicht mehr ohne eine zusätzlich **Förderung von Selbstbefähigung** wirksam sein kann.“



Förderung von Orientierung

(Neues) Schutzziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes im JuSchG:

”

Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung“

(§ 10a Nr. 4 JuSchG)



Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4 JuSchG)

Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4 JuSchG)

Orientierungsgebende Maßnahmen

zur Förderung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur (...) Verwirklichung der Schutzziele des § 10a JuSchG
(§ 17a Abs. 2 Nr. 1 JuSchG)



Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4 JuSchG)

Orientierungsgebende Maßnahmen

zur Förderung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur (...) Verwirklichung der Schutzziele des § 10a JuSchG

(§ 17a Abs. 2 Nr. 1 JuSchG)

Orientierungshilfen Spruchpraxis

Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Spruchpraxis abzuleitenden Erkenntnisse insbesondere durch Orientierungshilfen

(§ 17a Abs. 2 Nr. 2 JuSchG)



Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4 JuSchG)

Orientierungsgebende Maßnahmen

zur Förderung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur (...) Verwirklichung der Schutzziele des § 10a JuSchG

(§ 17a Abs. 2 Nr. 1 JuSchG)

Orientierungshilfen Spruchpraxis

Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Spruchpraxis abzuleitenden Erkenntnisse insbesondere durch Orientierungshilfen

(§ 17a Abs. 2 Nr. 2 JuSchG)

Förderung von Projekten mit Orientierungshilfen

Förderung geeigneter überregionaler Maßnahmen

(§ 17a Abs. 4 JuSchG)



Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4)

Orientierungsgebende Maßnahmen

zur Förderung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur (...) Verwirklichung der Schutzziele des § 10a

(§ 17a Abs. 2 Nr. 1)

Orientierungshilfen Spruchpraxis

Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Spruchpraxis abzuleitenden Erkenntnisse insbesondere durch Orientierungshilfen

(§ 17a Abs. 2 Nr. 2)

Förderung von Projekten mit Orientierungshilfen

Förderung geeigneter überregionaler Maßnahmen

(§ 17a Abs. 4)



Säule 1: Orientierungsgebende Maßnahmen

- Orientierungsförderung im Bereich Mediennutzung und Medienerziehung ist „**umfassend zu verstehen**“
- **Ziel:**
„die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zum selbstbestimmten und altersgemäß risikobewussten Handeln bei der Mediennutzung“



Säule 1: Orientierungsgebende Maßnahmen

”

Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

(§ 10a Nr. 4 JuSchG)



Für Angebote **des erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes** liegt die Zuständigkeit nach wie vor bei Städten, Gemeinden und bis zu einem gewissen Grad den Ländern!



Säule 1: Orientierungsgebende Maßnahmen

- Kooperation mit:



- **Ziel:**
Bestehende Angebote und Zuständigkeiten bestmöglich zu unterstützen, bekannt(er) zu machen, Synergien zu maximieren und Lücken gemeinsam zu schließen; vorhandene Projektstrukturen unter Wahrung bestehender Zuständigkeiten bestmöglich verstärken

Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4)

Orientierungsgebende Maßnahmen

zur Förderung der gemein-
samen Verantwortungs-
übernahme von Staat,
Wirtschaft und
Zivilgesellschaft zur (...)
Verwirklichung der
Schutzziele des § 10a

(§ 17a Abs. 2 Nr. 1)

Orientierungshilfen Spruchpraxis

Nutzbarmachung und
Weiterentwicklung der aus
der Spruchpraxis
abzuleitenden Erkenntnisse
insbesondere durch
Orientierungshilfen

(§ 17a Abs. 2 Nr. 2)

Förderung von Projekten mit Orientierungshilfen

Förderung
geeigneter
überregionaler
Maßnahmen

(§ 17a Abs. 4)

Säule 2: Orientierungshilfen Spruchpraxis

- Orientierungsauftrag § 17a Abs. 2 Nr. 2 JuSchG:
„**Nutzbarmachung** und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit **der Spruchpraxis** der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozialetischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen“
- **Schwerpunkt:**
Aufklärung über jugendgefährdende Medieninhalte und ihre Wirkrisiken

Säule 2: Orientierungshilfen Spruchpraxis

Die BzKJ ist bereits aktiv:

- **BzKJAKTUELL**
(Fachbeiträge)
- Vorträge und Präsentationen
- ZUKUNFTSWERKSTATT
- Pressearbeit (Anfragen, Interviews)
- Bürger*innenanfragen
- Website, insb. Wegweiser-Bereich

Drei Säulen der Orientierung

Orientierung im Medienalltag

Für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen
Sowie pädagogische Fachkräfte
(§ 10a Nr. 4)

Orientierungsgebende Maßnahmen

zur Förderung der gemein-
samen Verantwortungs-
übernahme von Staat,
Wirtschaft und
Zivilgesellschaft zur (...)
Verwirklichung der
Schutzziele des § 10a

(§ 17a Abs. 2 Nr. 1)

Orientierungshilfen Spruchpraxis

Nutzbarmachung und
Weiterentwicklung der aus
der Spruchpraxis
abzuleitenden Erkenntnisse
insbesondere durch
Orientierungshilfen

(§ 17a Abs. 2 Nr. 2)

Förderung von Projekten mit Orientierungshilfen

Förderung
geeigneter
überregionaler
Maßnahmen

(§ 17a Abs. 4)



Säule 3: Förderung von Orientierungshilfen

- Überregional bedeutsame Maßnahmen können **gefördert** oder selbst durchgeführt werden (§ 17a Abs. 4 JuSchG)
- **Fokus:**
„insbesondere Projekte, die die Funktionsfähigkeit des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch Orientierungshilfen für Eltern, Erziehende und für die Kinder und Jugendlichen selbst gewährleisten“

Säule 3: Förderung von Orientierungshilfen

- **Förderprogramm** im Bereich „**Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes**“ 2023
- **Forschungsauftrag** „**Kindgerechte Zugänge zum Internet**“ (in Umsetzung)
- Unter Einbindung dieser Erkenntnisse läuft aktuell die Bewerbung für Förderprogramm „**Kindgerechte digitale Angebote und Maßnahmen zur Orientierung**“ (03.05.2024)
- Weitere Maßnahmen sind in Entwicklung



Säule 3: Förderprogramm „Kindgerechte digitale Angebote und Maßnahmen zur Orientierung“ 2024

- Förderung altersgerechter digitaler Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten (mobile First)
- Unterstützung niedrigschwelliger Orientierung bzgl. empfehlenswerter digitaler Angebote für Kinder und Erziehende
- Bereitstellung altersgerechter Alternativen zu den prominenten, von Kindern genutzten nicht altersgerechten digitalen Angeboten
- Impulse für die altersübergreifende Anlage und Gestaltung digitaler Angebote
- Weiterentwicklung passender Vorsorgemaßnahmen zur Sicherstellung altersgerechter Medienerfahrungen



Herzlichen Dank!

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Rochusstraße 8-10 - 53123 Bonn

Postfach 140165 - 53056 Bonn

Telefon: +49(0)228 99 962103-10

Fax: +49(0)228 379014

E-Mail: info@bzkj.bund.de

Website: www.bzkj.de